



# Kirche

*Argumente*

und

*und*

# Mindestlohndebatte

*Hintergrundinformationen*

Herausgegeben vom  
Sozialpfarramt Herne  
und der  
Stiftung Gute Arbeit  
Herne, Mai 2006

## Inhalt

I. Um was es beim Mindestlohn geht	3
II. Warum sollten sich Kirchen für einen Mindestlohn einsetzen?	4
III. Wie stehen Gewerkschaften zum Mindestlohn?	6
IV. Wie stehen die Parteien im Bundestag zum Mindestlohn?	7
V. Welche Auswirkungen hat ein Mindestlohn auf die Wirtschaft?	8
VI. Wie können Mindestlöhne in der Praxis durchgesetzt werden?	9
VII. Mindestlöhne in Europa	9
VIII. Was können Kirchen tun?	10
Anhang: Fünf Dimensionen sozialer Gerechtigkeit	11
Literaturhinweise	12
Impressum	12

## I. Um was es beim Mindestlohn geht

### Was ist ein gesetzlicher Mindestlohn?

Ein gesetzlicher Mindestlohn definiert eine Untergrenze, die kein Lohn unterschreiten darf. Er ist das Mindest-Entgelt für geleistete Arbeit. Das Ziel eines Mindest-Entgelts ist, eine Existenzsicherung durch Arbeit im Rahmen einer Vollzeitstelle zu ermöglichen.

### Wem kommt ein gesetzlicher Mindestlohn zugute?

Ein gesetzlicher Mindestlohn verhindert, dass Menschen zu Hungerlöhnen arbeiten müssen. Daher kommt er mehreren Millionen Menschen zugute, die bisher zu weniger als dem Mindestlohn arbeiten und damit kaum ihre Existenz sichern können. Sie sind arm trotz Arbeit. Das kann und soll durch einen Mindestlohn verhindert werden.

Ein Mindestlohn kommt aber auch den Unternehmen zugute, da er sie vor so genannter „Schmutzkonzurrenz“ und Lohndumping schützt. Dadurch, dass alle Unternehmen den gleichen Lohn zahlen müssen, werden ruinöse Unterbietungswettläufe verhindert. Das gilt insbesondere angesichts der bisher vorrangig auf Wettbewerb setzenden Dienstleistungspolitik der EU. Diakonie und Caritas werden ebenso – wie alle anderen Wohlfahrtsverbände auch – durch einen Mindestlohn vor Unterbietungswettläufen geschützt.

Hinzu kommt, dass die Menschen mehr Geld für den privaten Konsum zur Verfügung haben, so dass durch einen Mindestlohn auch die dringend notwendige Binnennachfrage angekurbelt werden kann.

Nicht zuletzt ist ein Mindestlohn sozial gerecht, weil er ein weiteres Auseinanderdriften der Gesellschaft in Arm und Reich begrenzt.

Höhere Löhne führen zudem zu höheren Steuereinnahmen des Staates. Steuereinnahmen sind die Voraussetzung dafür, dass der Staat seine sozialen und kulturellen Aufgaben, wie etwa Bildung, Verkehrswege, Umweltschutz, erfüllen kann. Außerdem stützen höhere Löhne die sozialen Sicherungssysteme – unter anderem Rente, Gesundheit –, da höhere Beiträge in die Kassen fließen. Höhere Löhne führen nicht zuletzt auch zu höheren Kirchensteuereinnahmen, leisten also einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der kirchlichen Finanzkrisen und zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation bei den Kirchen.

### In wiefern unterscheidet sich ein gesetzlicher Mindestlohn von Tariflöhnen?

Löhne und Gehälter werden in der Bundesrepublik hauptsächlich in Tarifverträgen geregelt. Tarifverträge umfassen – sofern sie nicht auf einzelne Unternehmen beschränkt sind – eine bestimmte Branche und sie sind räumlich begrenzt. Die Vielzahl der existierenden Tarifverträge führt zu einer Vielzahl von Tariflöhnen, die sich in ihrer Höhe unterscheiden. Zudem gibt es Branchen ohne Tarifverträge (keine „Tarifbindung“). Im Westen sind 30 Prozent der Beschäftigten ohne Tarifvertrag und im Osten 45 Prozent. Sie erhalten häufig sehr niedrige Löhne, die kaum zum Leben reichen. Ein gesetzlicher Mindestlohn hingegen gewährt allen Beschäftigten ein sozial gerechtes Minimum an Entlohnung.

### Warum ist ein Mindestlohn notwendig?

Mit einem gesetzlichen Mindestlohn wird Armut trotz Arbeit (engl.: working poor) bekämpft, die auch in der Bundesrepublik weit verbreitet ist. So arbeiten bereits 36 Prozent der Vollzeitbeschäftigten im Niedriglohnssektor: 24 Prozent bekommen prekäre Löhne und 12 Prozent erhalten gar Armutslöhne. Prekäre Löhne bedeuten weniger als 2.163 Euro monatlicher Bruttolohn (Vollzeit), was 75 Prozent des

Durchschnittslohns entspricht. Von Armutslöhnen spricht man, wenn ein Mensch weniger als 50 Prozent des Durchschnittslohns verdient. Das sind derzeit 1.470 Euro brutto im Monat für eine Vollzeitarbeit.

Zu unterscheiden ist zwischen einem einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn einerseits und Branchen spezifische Lösungen, wie sie teils von Gewerkschaftsseite vertreten werden, andererseits. Als Argument für Branchen spezifische Lösungen wird angeführt, dass das Lohnniveau in den verschiedenen Branchen sehr unterschiedlich ist. Einerseits wird befürchtet, dass ein einheitlicher Mindestlohn die Löhne in Branchen mit einem hohen Lohnniveau absenken könnte. Andererseits wird argumentiert, dass ein einheitlicher Mindestlohn Branchen mit einem niedrigeren Lohnniveau überfordern könnte. Soll durch einen Mindestlohn Armut trotz Arbeit vermieden werden, dann bietet sich jedoch ein einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn als Lösung an. Denn die Lebenshaltungskosten sind ja auch nicht nach Branchen gestaffelt. Unabhängig vom ausgeübten Beruf muss ein Mindestlohn auf der Basis einer Vollzeitstelle Existenz sichernd sein.

## II. Warum sollten sich Kirchen für einen Mindestlohn einsetzen?

### Theologisch-sozialethische Ausgangspunkte

"Es sollte kein Armer unter euch sein", heißt es im 5. Buch Moses, Kapitel 15, Vers 4. Der Schutz und das Recht der Armen spielt im Alten Testament eine zentrale Rolle. In der Reichtumskritik des Neuen Testaments und in der gelegentlich auch als Liebes-Kommunismus bezeichneten Gütergemeinschaft in der ersten christlichen Gemeinde, so wie sie zu Beginn der Apostelgeschichte des Lukas (Apostelgeschichte 4, 32-37) beschreiben wird, findet das Recht der Armen seine Entsprechung. Der Schutz vor Armut ist eines der zentralsten Anliegen alttestamentlicher und neutestamentlicher Theologie. Zugleich ist der Schutz vor Armut, das Recht der Armen ein grundlegender Ausdruck christlicher Lebenspraxis.

Diese biblischen Grundlagen haben Eingang gefunden in eine Vielzahl kirchlich-sozialpolitischer Stellungnahmen. Stellvertretend wir hier ein Abschnitt aus dem Sozialwort der Kirchen von 1997 (Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland) zitiert:

*(105) Die christliche Nächstenliebe wendet sich vorrangig den Armen, Schwachen und Benachteiligten zu. So wird die Option für die Armen zum verpflichtenden Kriterium des Handelns. Die Erfahrung der Befreiung aus der Knechtschaft, in der sich Gottes vorrangige Option für sein armes, geknechtetes Volk bezeugt, wird in der Ethik des Volkes Israel zum verbindlichen Leitmotiv und zum zentralen Argument für die Gerechtigkeitsforderung im Umgang mit den schwächsten Gliedern der Gesellschaft: Das Recht der Armen wird begründet mit der Erinnerung an die Rettung aus der Sklaverei: „Du sollst das Recht von Fremden, die Waisen sind, nicht beugen. Du sollst das Kleid einer Witwe nicht als Pfand nehmen. Denk daran: Als du in Ägypten Sklave warst, hat dich der Herr, dein Gott, dort freigekauft. Darum mache es dir zur Pflicht, diese Bestimmung einzuhalten.“ (Dtn/5. Mos 24,17f) Besonders eindringlich prangern die Propheten Ungerechtigkeit, Ausbeutung und Unterdrückung an, die das Leben der Gesellschaft Israels vergiften, und stellen die Verantwortlichen unter das Urteil Gottes (Am 2,6f u. a.). Dabei geht es nicht um Vernichtung, sondern um die Rettung der ganzen Gemeinschaft des Gottesvolkes. Entscheidend ist: Der lebensförderliche Umgang mit den Armen, die Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit sind Indiz der Treue zum Gottesbund.*

*(106) In der Gerichtsrede des Matthäusevangeliums gewinnt der Zusammenhang zwischen der Option Gottes für die Armen und dem gerechten Tun der Menschen sehr konkreten Ausdruck. Je-*

*... sus Christus macht die Entscheidung über die endgültige Gottesgemeinschaft der Menschen abhängig von der gelebten Solidarität mit den Geringsten. „Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, nehmt das Reich in Besitz, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist. Denn ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen ... Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt 25,34-36.40) Die versöhnliche Begegnung mit den Armen, die Solidarität mit ihnen, wird zu einem Ort der Gottesbegegnung.*

*(107) In der vorrangigen Option für die Armen als Leitmotiv gesellschaftlichen Handelns konkretisiert sich die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe. In der Perspektive einer christlichen Ethik muß darum alles Handeln und Entscheiden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft an der Frage gemessen werden, inwiefern es die Armen betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Dabei zielt die biblische Option für die Armen darauf, Ausgrenzungen zu überwinden und alle am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Sie hält an, die Perspektive der Menschen einzunehmen, die im Schatten des Wohlstands leben und weder sich selbst als gesellschaftliche Gruppe bemerkbar machen können noch eine Lobby haben. Sie lenkt den Blick auf die Empfindungen der Menschen, auf Kränkungen und Demütigungen von Benachteiligten, auf das Unzumutbare, das Menschenunwürdige, auf strukturelle Ungerechtigkeit. Sie verpflichtet die Wohlhabenden zum Teilen und zu wirkungsvollen Allianzen der Solidarität.*

Etwas später heißt es:

*(112) In dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit drückt sich aus, daß soziale Ordnungen wandelbar und in die gemeinsame moralische Verantwortung der Menschen gelegt sind. Zur Verwirklichung von Gerechtigkeit gehört es daher, daß alle Glieder der Gesellschaft an der Gestaltung von gerechten Beziehungen und Verhältnissen teilhaben und in der Lage sind, ihren eigenen Gemeinwohlbeitrag zu leisten. „Suche nach Gerechtigkeit ist eine Bewegung zu denjenigen, die als Arme und Machtlose am Rande des sozialen und wirtschaftlichen Lebens existieren und ihre Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft nicht aus eigener Kraft verbessern können. Soziale Gerechtigkeit hat insofern völlig zu Recht den Charakter der Parteinahme für alle, die auf Unterstützung und Beistand angewiesen sind ... Sie erschöpft sich nicht in der persönlichen Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen.“*

## Mindestlohn als Ausdruck sozialer Gerechtigkeit und solidarischen Teilens

Die im Sozialwort beschriebene Option für die Armen als Leitmotiv gesellschaftlichen Handelns zielt einerseits darauf, politisches und wirtschaftliches Handeln unter der Perspektive zu betrachten und zu beurteilen, wie dieses Handeln sich auf die Armen auswirkt: ob es ihnen nützt, ihre Armut zu überwinden, oder ob es die Armut konserviert oder gar ausweitet und verschärft. Andererseits zielt die Option für die Armen auf eine Umverteilung von oben nach unten, wenn es heißt: "Sie verpflichtet die Wohlhabenden zum Teilen und zu wirkungsvollen Allianzen der Solidarität."

Dabei geht es nicht um das Verteilen von Almosen. Es geht vielmehr um gerechte Strukturen. Ausdrücklich weist das Sozialwort in dem letzten der oben zitierten Abschnitte darauf hin, dass soziale Gerechtigkeit sich nicht in persönlicher Fürsorge für Benachteiligte erschöpft, sondern dass sie auf *den Abbau der strukturellen Ursachen* für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen zielt.

Die gegenwärtige strukturelle Schwäche der Gewerkschaften als Interessenvertretung und Schutzmacht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unten (unter III. Wie stehen die Gewerkschaften zum

Mindestlohn) skizziert ist, ist eine wesentliche Ursache für die Ausweitung von Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung. Der gesetzliche Mindestlohn ist eine strukturelle Antwort auf diese Situation und ist konzipiert als Schutz vor Armut trotz Arbeit (working poor). Er ist also ein Instrument, um strukturelle Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen, wie das Sozialwort es formuliert, zu beseitigen. Zugleich ist es eine Form gesellschaftlichen Teilens bzw. Umverteilens von oben nach unten. Eine Forderung, die das Sozialwort mit den Worten beschreibt: "(174) ... Arbeit ist genügend vorhanden. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, den gesellschaftlichen Reichtum so einzusetzen, daß sie auch bezahlt werden kann." Ein Weg dazu sind Mindestlöhne, wie die Beispiele aus anderen europäischen Ländern zeigen (vergl. dazu unten "V. Welche Auswirkungen hat ein Mindestlohn auf die Wirtschaft?" und "VII. Mindestlöhne in Europa").

In diesem Sinne ist ein gesetzlicher Mindestlohn Ausdruck sozialer Gerechtigkeit, wie sie im Alten und im Neuen Testament und im Sozialwort der Kirchen verstanden wird. Folglich sollten sich die Kirchen an der Kampagne für gesetzliche Mindestlöhne beteiligen. Mindestlöhne sind ein sinnvolles und praktisches Instrument zum Schutz vor Armut. Mindestlöhne stellen eine sinnvolle Strategie zum Schutz vor und zur Überwindung von Verschuldung dar und ebenso sind sie ein sinnvoller Beitrag zur Überwindung von Arbeitslosigkeit. Und schließlich profitieren die Kirchen auch als Institution von Mindestlöhnen. Denn die Löhne und Einkommen sind die Grundlage der Kirchenfinanzierung. Ein generelles Anheben des Lohnniveaus bedeutet auch ein Ansteigen der Kirchensteuereinnahmen. Da die beiden großen Kirchen mittlerweile zu den großen Arbeitgebern der Republik gehören, gebietet es auch die Verantwortung der Kirchen als Arbeitgeberinnen gegenüber ihren Beschäftigten, dass die Kirchen sich für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes einsetzen.

### **III. Wie stehen Gewerkschaften zum Mindestlohn?**

**Welche Haltung nehmen die Gewerkschaften in der BRD zu Mindestlöhnen ein?**

Einig sind sich die Gewerkschaften in großen Teilen darin, dass ein Mindestlohn notwendig ist, aber die Ausgestaltung und der Weg dorthin werden unterschiedlich betrachtet. Ver.di und NGG haben bereits eine Kampagne zur Durchsetzung eines gesetzlichen Mindestlohns gestartet, die IG Metall bevorzugt die Allgemeinverbindlichkeit für die untersten Branchentariflöhne und eine gesetzliche Untergrenze für zu niedrige Tariflöhne und tariffreie Bereiche. Die IG BAU wiederum fordert die Ausweitung des Entsendegesetzes. Die Diskrepanzen lassen sich mit den unterschiedlichen Erfahrungen der einzelnen Gewerkschaften mit Niedriglöhnen erklären.

**Was versteht man unter einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung?**

Allgemeinverbindlichkeit bedeutet, dass die entsprechenden Tarifverträge für alle Betriebe und Beschäftigten des betreffenden fachlichen und räumlichen Tarifbereichs gültig sind. Normalerweise gelten Tarifverträge rechtlich zwingend nur für Beschäftigungsverhältnisse zwischen Gewerkschaftsmitgliedern und Arbeitgebern, die durch Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband oder durch Firmentarifvertrag der Tarifbindung unterliegen. Mit Hilfe einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung können tarifvertragliche Regelungen unter Zustimmung des Tarifausschusses, in dem die Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Arbeitgeber sitzen, vom Bundesarbeitsminister auf nicht-tarifgebundene Arbeitgeber ausgedehnt werden.

## Was regelt das Entsendegesetz?

Das Ziel des Entsendegesetzes ist es, in- und ausländische Arbeitnehmerinnen und -nehmer auf einem Mindestniveau gleichzustellen, um so einen „doppelten“ Arbeitsmarkt und soziale Spannungen zu vermeiden. Daher werden durch das Entsendegesetz zwingend einzuhaltende Arbeitsbedingungen festgelegt. Diese gelten bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen entsprechend eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags auch für in Deutschland Beschäftigte einer Firma mit Sitz im Ausland. Das Entsendegesetz gilt bislang nur für die Baubranche und die Hochseeschlepperei.

## Schwächt ein gesetzlicher Mindestlohn die Tarifautonomie?

Das Beispiel des Arbeitszeitgesetzes, das gesetzliche Mindeststandards für die Arbeitszeit festlegt, verdeutlicht, dass auch oberhalb von gesetzlichen Regelungen eine lebendige Tarifpolitik möglich ist. Gesetzliche Mindeststandards können also die Tarifpolitik flankieren und für tarifliche Lohnverhandlungen eine untere Grenze einziehen.

Die Tarifvertragsparteien sind in einigen Branchen angesichts des wachsenden Niedriglohnssektors alleine nicht mehr in der Lage, Existenz sichernde Löhne durchzusetzen: Zum einen gibt es tariffreie Zonen – in Westdeutschland fallen nur 70 Prozent der Beschäftigten unter einen Tarifvertrag und in Ostdeutschland sogar lediglich 55 Prozent – und zum anderen gibt es in einigen Branchen äußerst niedrige tarifliche Löhne ab circa 4 Euro pro Stunde. Für diese Branchen bildet ein sozial gerechter Mindestlohn eine Untergrenze. Gelingt es den Gewerkschaften allerdings, unterste Tariflöhne oberhalb des Mindestlohns abzuschließen, können diese – nach den Vorstellungen von WASG, Linkspartei und Linksfraction – per Gesetz als Mindestlohn für die Branche gelten.

## IV. Wie stehen die Parteien im Bundestag zum Mindestlohn?

Die Mindestlohndebatte hat mittlerweile auch den Bundestag erreicht. Die Vorstellungen der im Bundestag vertretenen Parteien sind naturgemäß sehr unterschiedlich.

**DIE LINKE.** im Bundestag fordert einen Mindestlohn in Höhe von 8 Euro brutto pro Stunde. Ein Mindestlohn in dieser Größenordnung ermöglicht bei einer Vollzeitarbeit (38,5 Stunden/Woche) einen Nettolohn, der auf der Höhe der Pfändungsfreigrenze von 985 Euro liegt.

Die vom Gesetzgeber festgelegte Pfändungsfreigrenze besagt, dass eine allein stehende Person, die weniger als 985 Euro im Monat bekommt, trotz Schulden nicht gepfändet werden darf. Denn weniger als 985 Euro reichen zum Leben nicht. Die Forderung von 8 Euro stellt für DIE LINKE. jedoch nur den Einstieg in den Mindestlohn dar. Nach diesem Einstieg soll der Mindestlohn schrittweise soweit zu erhöhen werden, bis er ein Einkommen aus Vollzeiterwerbsarbeit oberhalb der Armutsgrenze (50 Prozent des durchschnittlichen Brutto-Lohns) ermöglicht.

Bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden wird bei 9 Euro pro Stunde ein Brutto-Monatsentgelt von 1.500 Euro erreicht. Damit läge das Einkommen über der Armutsschwelle (gegenwärtig: 1.470 pro Monat/ 8,80 pro Stunde).

Ver.di und NGG und DIE LINKE. liegen zwar bezüglich der Höhe eines gesetzlichen Mindestlohns geringfügig auseinander, verfolgen aber das gleiche Ziel: Armut trotz Arbeit verhindern! Ein gesetzlicher Mindestlohn in dieser Größenordnung gewährt eine Entlohnung, die Existenz sichernd ist. Im Rahmen beider Konzepte soll der Mindestlohn nach seiner Einführung schrittweise auf einen Wert oberhalb der Armutsgrenze ansteigen. Die Linken fordern als einzige einen gesetzlichen Mindestlohn in Existenz sichernder Höhe.

Die SPD erwägt, wenn überhaupt, einen Mindestlohn von 6 Euro; die CDU/CSU spricht gar von 4,50 Euro, während die FDP Mindestlöhne gänzlich ablehnt.

Die Grünen wiederum fordern eine Ausweitung des Entsendegesetzes, die Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung und eine Aktivierung eines Gesetzes von 1952 über Mindestarbeitsbedingungen, das noch nie angewendet wurde. Mit diesen Vorschlägen sollen allerdings tarifliche Armutslöhne, die zum Teil bei nur circa 4 Euro liegen, gesetzlich festgeschrieben werden.

Die SPD fordert zwar einen Mindestlohn, aber bisherige Vorschläge reichen über 6 Euro pro Stunde nicht hinaus. In dieser Größenordnung ist ein Mindestlohn allerdings nicht armutsfest und sozial gerecht. Hinzu kommt, dass in den Verhandlungen mit der CDU ein Kompromiss hinsichtlich eines Mindestlohn-Kombilohnmodells zu erwarten ist. Mit den geplanten Kombilöhnen soll flächendeckend ein Niedriglohnssektor eingerichtet werden, bei dem der Staat Lohnsubventionen ausgibt. Bislang gibt es aber keine wissenschaftlichen Belege für einen positiven Zusammenhang zwischen niedrigen Löhnen und Beschäftigungszuwachs, wie von BefürworterInnen eines Kombilohns behauptet wird.

## **V. Welche Auswirkungen hat ein Mindestlohn auf die Wirtschaft?**

**Gefährdet ein Mindestlohn die Konjunktur oder den wirtschaftlichen Aufschwung?**

Ein gesetzlicher Mindestlohn gefährdet keineswegs die Konjunktur oder den wirtschaftlichen Aufschwung, sondern er stärkt vielmehr die Binnennachfrage, indem er durch höhere Löhne die Kaufkraft steigert. Wenn mehr Menschen mehr Geld zur Verfügung haben, können sie auch mehr Waren und Dienstleistungen nachfragen.

**Wie sollen kleine und mittlere Unternehmen den Mindestlohn bezahlen können?**

Um den Übergang von den bisherigen Löhnen zu einem gesetzlichen Mindestlohn für kleine und mittlere Unternehmen zu ermöglichen, sieht das Konzept der Linken eine zeitlich befristete Übergangsregelung vor. Im Anschluss daran wird die Zahlung eines Mindestlohns dadurch erleichtert, dass alle Unternehmen ihn zahlen müssen. Alle haben somit die gleichen Voraussetzungen und eine nach unten gerichtete „Lohndrückerei“ sowie ein ruinöser Wettbewerb der Unternehmen untereinander wird verhindert. Stattdessen steigt durch das höhere Lohnniveau die Kaufkraft, und die Nachfrage verbessert sich, was den kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommt. Dies betrifft nicht nur Ostdeutschland, sondern ebenso strukturschwache Regionen in Westdeutschland.

Auch Diakonie und Caritas werden durch einen Mindestlohn vor einem ruinösen Konkurrenzkampf geschützt und den dort Beschäftigten kommt ein Mindestlohn natürlich ebenso zugute.

**Schadet der Mindestlohn den kleinen und mittleren Unternehmen? Wird er zu einer Welle von Konkursen führen?**

Ein Mindestlohn schadet den kleinen und mittleren Unternehmen nicht und führt nicht zu Konkursen, wie das britische Beispiel belegt. Kleine und mittlere Unternehmen haben neben den Übergangsregelungen verschiedene Möglichkeiten, aktiv auf die gestiegenen Lohnkosten zu reagieren: neue Formen der Arbeitsorganisation, verbesserter Kundenkontakt, Neujustierung der Preise und Gewinne, mehr Qualität.

Kann sich Deutschland angesichts von 5 Millionen Arbeitslosen einen Mindestlohn leisten? Erhöht sich durch einen Mindestlohn nicht die Arbeitslosigkeit?

Ein gesetzlicher Mindestlohn ist leider kein Allheilmittel, das allein zur Bekämpfung einer strukturell verfestigten Massenarbeitslosigkeit ausreicht, aber er kann zumindest die dringend notwendige Binnen- nachfrage erhöhen und führt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zu mehr Arbeitslosigkeit. Sowohl für die USA als auch Großbritannien haben Wissenschaftler nachgewiesen, dass durch die Einführung oder die Erhöhung eines gesetzlichen Mindestlohns keineswegs die Beschäftigung abnimmt. In Großbritannien ist der Mindestlohn von 1999 bis 2004 sogar um 35 Prozent erhöht worden, während die Arbeitslosigkeit im gleichen Zeitraum um 25 Prozent von 6,2 Prozent auf 4,7 Prozent gesunken ist. Ein Mindestlohn ist folglich ein durchaus sinnvolles Instrument einer umfassenderen Strategie zur Überwindung der Massenarbeitslosigkeit.

## VI. Wie können Mindestlöhne in der Praxis durchgesetzt werden?

Wie kann die Einhaltung des Mindestlohns gewährleistet werden?

Zur Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns muss es geeignete Instrumente geben. In Großbritannien überprüfen beispielsweise Mitarbeiter der Zoll- und Steuerbehörde in Frage kommende Unternehmen. Diese müssen für die letzten drei Jahre Belege aufbewahren, um die Zahlung des Mindestlohns nachweisen zu können. In Deutschland könnte die Zollbehörde ähnlich der Überprüfung von Schwarzarbeit auch die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns überwachen.

Was ist, wenn ein Arbeitgeber den Mindestlohn nicht zahlt?

Wenn ein Arbeitgeber den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlt, muss der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den Mindestlohn vor Gericht einklagen können. Dieses individuelle Recht muss durch ein Klagerecht der zuständigen Kontrollbehörde und durch das Verbandsklagerecht der Gewerkschaften ergänzt werden. Wenn der Arbeitgeber sich weigert, den Mindestlohn zu bezahlen, muss er mit entsprechenden Sanktionen, beispielsweise in Form von Bußgeldern, dazu gezwungen werden können.

## VII. Mindestlöhne in Europa

Gibt es Mindestlöhne in Europa?

Die meisten europäischen Länder haben Mindestlöhne: Und zwar 18 von 25 EU-Mitgliedsstaaten. Da es in der Bundesrepublik keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt, stellt sie eine Ausnahme innerhalb der EU dar. Seitens der EU gibt es kein rechtliches Hindernis gegen die Einführung von Mindestlöhnen. Im Gegenteil: Aus Sicht der EU sind Mindestlöhne *ein* praktikables Schutzinstrument vor Lohndumping. Die EU-Mitgliedsstaaten sind also autonom darüber zu entscheiden, ob sie einen Mindestlohn einführen oder nicht. Damit liegt die Verantwortung für einen Mindestlohn und ggf. auch für seine Höhe ausschließlich bei den Parlamenten der Mitgliedsländer. Bei einem entsprechend ausgestalteten Mindestlohngesetz – in Kombination mit einem entsprechend ausgestalteten Entsendegesetz – gelten Mindestlöhne auch für Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in der BRD tätig sind. Mindestlohngesetz und Entsendegesetz, ggf. in Kombination mit einem Tariftreuegesetz, sind also die Rechtsinstrumente, mit denen auch ein Lohndumping und ein ruinöser

Unternehmenswettbewerb zwischen den EU-Mitgliedsstaaten unterbunden oder zumindest begrenzt werden kann.

### Wie hoch sind die Mindestlöhne in Europa?

In Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden liegen sie zwischen 7 Euro und 8,50 Euro. In Portugal, Spanien und Griechenland bewegen sie sich zwischen 2,50 Euro und 4 Euro und in den mittel- und osteuropäischen Ländern unter 1,50 Euro.

### Welche Erfahrungen haben andere Länder mit Mindestlöhnen gemacht?

Die Erfahrungen in anderen Ländern sind durchaus positiv. Durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Großbritannien 1999 wurde der Lohn von über einer Million Menschen angehoben. Gleichzeitig zeigt das Beispiel Großbritannien, dass trotz erheblicher Steigerungen des gesetzlichen Mindestlohns um 35 Prozent zwischen 1999 und 2004 die Arbeitslosenquote im gleichen Zeitraum um 25 Prozent von 6,2 Prozent auf 4,7 Prozent gefallen ist. Auch darüber hinaus wurden bisher keine negativen ökonomischen Effekte festgestellt.

## VIII. Was können Kirchen tun?

Einige Gewerkschaften haben bereits mit Kampagnen zum Mindestlohn begonnen. Die Linkspartei und die WASG beginnen im Mai 2006 mit einer Mindestlohnkampagne. Sinnvoll ist es, den Kontakt zu den Akteuren vor Ort zu suchen und sich über gemeinsame Aktionen zu verständigen, um Bündnisse vor Ort aufzubauen oder bereits bestehende Bündnisse zu unterstützen. Geplant sind Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen, aber auch verschiedene kreative Aktionen im öffentlichen Raum, um das Thema Mindestlöhne in die öffentliche Diskussion zu bringen. WASG und Linkspartei suchen derzeit "100 Botschafterinnen für den gesetzlichen Mindestlohn". Auch hier ist eine Kooperation möglich.

Innerkirchlich bietet sich an, das Thema Mindestlöhne in den synodalen Ausschüssen zu diskutieren und – so weit irgendsmöglich – durch die Ausschüsse oder durch die Kreissynoden Stellungnahmen aus theologisch-sozialethischer Perspektive zum Thema Mindestlöhne zu verabschieden und zu veröffentlichen.

In Gemeindekreisen kann das Thema Mindestlöhne ebenfalls auf die Tagesordnung gebracht werden.

Das Thema Mindestlöhne betrifft natürlich insbesondere die Beschäftigten in der Kirche. Von daher legt es sich nahe, dieses Thema auch in Mitarbeitendenvertretungen (MAV) und auf Mitarbeitendenversammlungen zu behandeln.

Das Thema Mindestlöhne ist natürlich nicht unumstritten. Möglicherweise können Kirchen auch die Unterschiedlichen Positionen in einen Dialog bringen.

Noch ein Wort zum *Zeitrahmen*. Die oben genannten Kampagnen laufen zunächst bis zu den Sommerferien 2006. Vermutlich wird die Bundesregierung nach der Sommerpause 2006 ein Mindestlohnmodell in Kombination mit Kombilöhnen (vergl. dazu Hans-Udo Schneider: Das Kombilohnmodell der Enquêt-Kommission des Landes NRW. In: W. Belitz / J. Klute / H.-U. Schneider: Zukunft der Arbeit in einem neuen Gesellschaftsvertrag, Münster 2004) durchsetzen wollen. Bis Ende 2006 ist – wenn überhaupt – mit einer entsprechenden Gesetzesverabschiedung zu rechnen. Es ist also Eile geboten!

## Anhang: Fünf Dimensionen sozialer Gerechtigkeit

Die fünf Dimensionen sozialer Gerechtigkeit sind dem Positionspapier des Ökumenisch-Sozialethischen Arbeitskreises NRW "Auf dem Weg zu einer Neubestimmung von Arbeit, Einkommen und Leben – Thesen zur Arbeit der Zukunft."\* vom April 2000 entlehnt. Die hier vorliegende Fassung enthält gegenüber der ursprünglichen einige Präzisierungen. Sie sind ein Analyse- und Bewertungsraster, mit dessen Hilfe z.B. gesetzliche und tarifpolitische Entwicklungen analysiert und kritisch hinterfragt werden können.

1. **Beteiligungsgerechtigkeit:** Sie meint, dass jedem in unserer Gesellschaft lebenden Menschen von Rechts wegen, durch Bildung und durch Arbeit die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben und die Integration in unsere Gesellschaft zu ermöglichen ist. Sie gilt auch für Menschen, die aufgrund von bewaffneten Konflikten, Verfolgung und lebensbedrohlicher wirtschaftlicher Not in ihren Herkunftsländern unter uns leben. Beteiligungsgerechtigkeit ist die Grundlage einer vorsorgenden Sozialpolitik, die aus sozialethischer Sicht Vorrang vor einer nachsorgenden Sozialpolitik hat.
2. **Bedarfsgerechtigkeit:** Sie meint, dass jedem in unserer Gesellschaft lebenden Menschen – vorrangig durch Arbeit, ggf. ergänzt durch Transferleistungen – ein Einkommen sicher zu stellen ist, mit dem er den materiellen Bedarf, der für ein Leben in Würde erforderlich ist, abdecken kann.
3. **Leistungsgerechtigkeit:** Sie meint, dass – aufbauend auf der Beteiligungsgerechtigkeit und auf der Bedarfsgerechtigkeit – jedem in unserer Gesellschaft lebenden Menschen auch ein Einkommensanteil zusteht, der seiner konkreten Fähigkeit, Leistung und Verantwortung gerecht wird.
4. **Verfahrensgerechtigkeit:** Sie meint die Sicherstellung von Beteiligungsrechten, Beteiligungsmöglichkeiten und Beteiligungsverfahren im *gesellschaftlich-politischen Leben und im Arbeitsleben* für alle Menschen sowie transparente und demokratisch legitimierte Verfahrensregeln im Verhältnis des einzelnen Menschen zum staatlichen Gewaltmonopol und zur Gerichtsbarkeit.
5. **Intergenerative Gerechtigkeit:** Sie meint eine sowohl auf den Generationenvertrag als auch auf den Ressourcenverbrauch bezogene angemessene Verteilung von Ressourcen zwischen den gegenwärtigen und zukünftigen Generationen, die ein Leben in Würde und in einer intakten Umwelt auch für die heranwachsende und die zukünftigen Generationen zulässt.

\* Die fünf Dimensionen sozialer Gerechtigkeit sind dem Positionspapier des Ökumenisch-Sozialethischen Arbeitskreises NRW "Auf dem Weg zu einer Neubestimmung von Arbeit, Einkommen und Leben – Thesen zur Arbeit der Zukunft.", Bochum, im April 2000, entnommen. Das Positionspapier ist dokumentiert in: Wolfgang Belitz, Jürgen Klute, Hans-Udo Schneider (Hg.): Zukunft der Arbeit in einem neuen Gesellschaftsvertrag. Lit Verlag, Münster, 2004 (3. Aufl.), S. 263-282; die Ausführungen zu den fünf Dimensionen sozialer Gerechtigkeit finden sich auf S. 270 ff.

## Literaturhinweise

Gabriele Sterkel / Thorsten Schulten / Jörg Wiedemuth (Hrsg.): Mit Mindestlöhnen gegen Lohndumping. Rahmenbedingungen – Erfahrungen – Strategien. VSA Verlag Hamburg, 2006.

Thorsten Schulten / Reinhard Bispinck / Claus Schäfer (Hrsg.): Mindestlöhne in Europa. VSA Verlag Hamburg, 2006.

Julia Müller / Joachim Bischoff: Allgemeins Grundeinkommen. Fundament für soziale Sicherheit? VSA Verlag Hamburg, 2006.

Wolfgang Belitz / Jürgen Klute / Hans-Udo Schneider: Zukunft der Arbeit in einem neuen Gesellschaftsvertrag. Lit Verlag Münster, 3. Aufl. 2004.

---

## Impressum



Herausgeber: Sozialpfarramt Herne und Stiftung Gute Arbeit

Redaktion: Jürgen Klute, Sozialpfarramt des Kirchenkreises Herne / KDA  
Herbert Schlender, Evang. Kirchenkreis Recklinghausen / KDA  
Sabine Sinagowitz, Industrie- und Sozialpfarramt Gelsenkirchen

Erscheinungsort: Herne

Erscheinungsdatum: Mai 2006

© Alle Rechte an dieser Broschüre liegen bei den Herausgebern.

Diese Broschüre wurde vom Sozialpfarramt Herne als online-Publikation erstellt. Sie basiert auf Informationsmaterialien der Linksfraktion im Bundestag, die dem Sozialpfarramt Herne dankenswerterweise vom Kölner Wahlkreisbüro von Ulla Lötzer, MdB (Linkspartei.), zur Erstellung der vorliegenden Broschüre zur Verfügung gestellt wurden.

Diese Broschüre steht als PDF-Datei zum Download auf der Webseite [www.stiftung-gute-arbeit.org](http://www.stiftung-gute-arbeit.org) zur Verfügung. Unter Verweis auf die Quelle dürfen Textauszüge für nicht-kommerzielle Zwecke frei und unentgeltlich genutzt werden. Bei einer kommerziellen Nutzung ist die Genehmigung der Herausgeber einzuholen. Kontakt: [info@stiftung-gute-arbeit.org](mailto:info@stiftung-gute-arbeit.org)